

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2004

Nr. 2004/331

Gemeinden: Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Rodersdorf und Witterswil, betreffend Sozialkreis Solothurnisches Leimental

1. Feststellungen

Am 22. Januar 2004 reichte die für den Sozialkreis Solothurnisches Leimental federführende Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh den Zusammenarbeitsvertrag betreffend Sozialkreis Solothurnisches Leimental zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Rodersdorf und Witterswil, zur Genehmigung ein.

Nicht beigetreten ist die Einwohnergemeinde Metzleren-Mariastein.

Die diesem Vertrag beigetretenen Einwohnergemeinden haben anlässlich ihrer jeweiligen Dezember 2003-Gemeindeversammlungen diesem Vertrag zugestimmt.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§165 Abs. 2 GG)
- 2.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

2

3.1 Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Rodersdorf und Witterswil betreffend Sozialkreis Solothurnisches Leimental, wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 800.--. Sie ist innert 30 Tagen an die Staatskasse einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.--	(Kto. 431000/80677)
	<u>Fr. 800.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilage (= nicht elektronisch vorhanden)

Zusammenarbeitsvertrag

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (4), GRO, FEL

L:\gem\orgafi\HOFSTET.EG\gezu\02-10032\01-Genehmigungs-RRB.doc

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung**

Einwohnergemeinde Bättwil, 4112 Bättwil

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten; **mit Rechnung,**

Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling

Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf

Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil